

Amt für Volksschule

Thurgau 

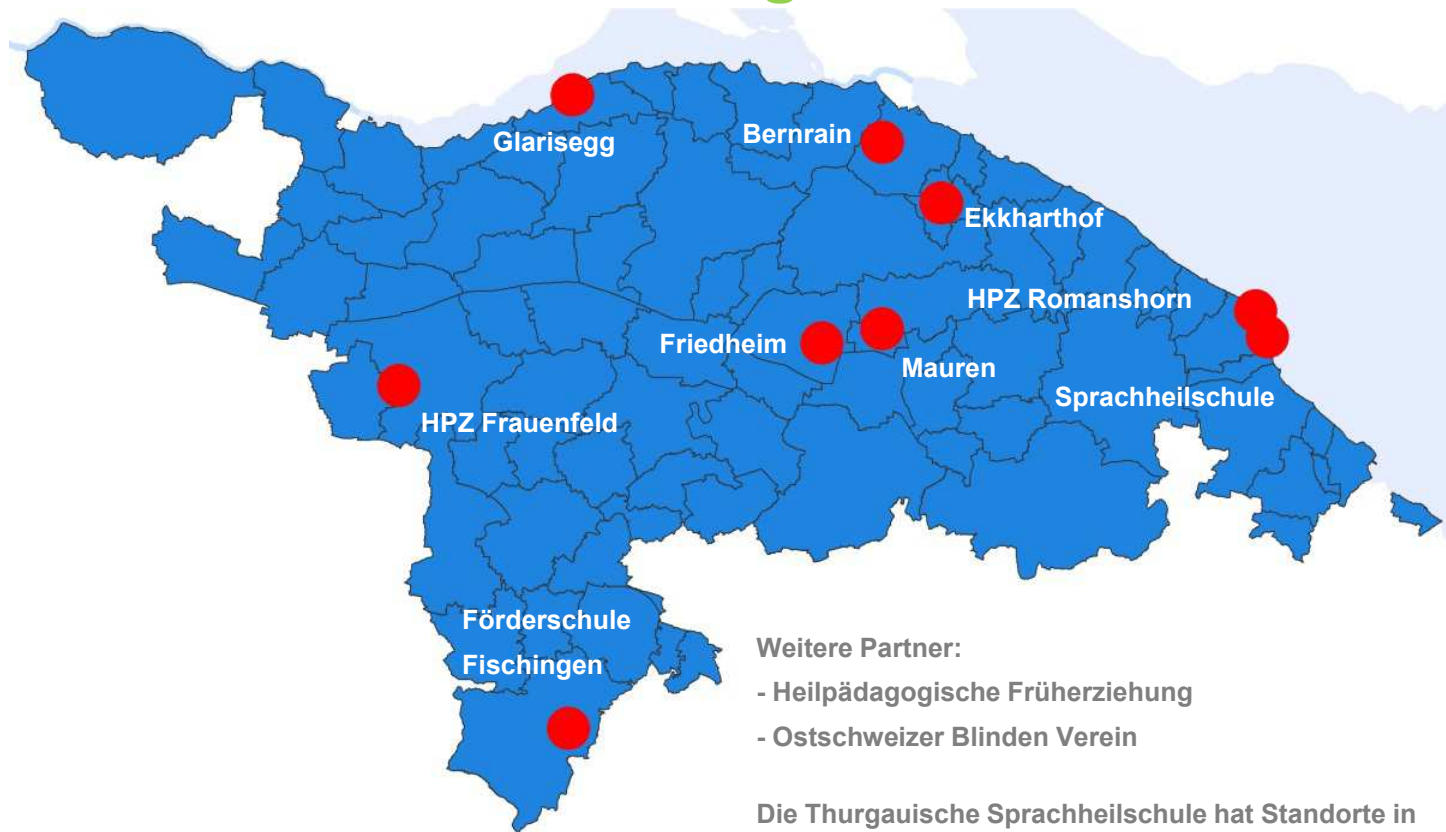


separative Sonderschulung Kriterien und Prozesse

Inhalt

- Sonderschulen im Kanton Thurgau
- Aspekte und Kriterien bei der Beurteilung einer Sonderschulbedürftigkeit
- Prozess einer separativen Sonderschulung
- Rechtliche Aspekte
- Fragen, Diskussion

Sonderschulen im Thurgau



Weitere Partner:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Ostschweizer Blinden Verein

Die Thurgauische Sprachheilschule hat Standorte in Romanshorn, Märstetten und Frauenfeld

Aspekte bei der Beurteilung einer Sonderschulbedürftigkeit

- Einschätzungen und Beobachtungen von Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen, heilpädagogische und therapeutische Fachpersonen...)
- Anamnese
- Ergebnisse kognitiver Entwicklungstests, Leistungsprofil
- Arbeitsorganisation, Motivation
- emotionale und körperliche Entwicklung
- soziale Kompetenzen und soziale Situation
- aktuelle Befindlichkeit
- Ressourcen im familiären System
- bisherige Massnahmen
- medizinische Gutachten / Diagnosen

Heilpädagogische Sonderschulen

Prüfung der Sonderschulbedürftigkeit:

- Diagnose bzw. Erfassung des kognitiven Potenzials:
 - IQ < 70 Geistige Behinderung / deutlicher Entwicklungsrückstand
 - IQ 70-75 Grenzbereich
- Gesamtbeurteilung der Sonderschulbedürftigkeit
 - zusätzliche Defizite, komorbide Störung, etc.
 - Stagnation trotz adäquater Massnahmen
 - ungünstige Familiensituation
 - schulische Faktoren (fehlende Ressourcen, Klassengrösse etc...) haben keinen Einfluss auf die Sonderschulbedürftigkeit !!!

Sonderschulen für verhaltensauffällige Kinder

Kriterien:

- Ausgewiesene Störung des Verhaltens in Orientierung an ICD 10 (F9) mit komplexem Störungsbild (ADHS allein nicht ausreichend)
- Es besteht nicht gleichzeitig eine geistige Behinderung
- Die Verhaltensstörung besteht seit mindestens sechs Monaten
- Die Störung ist im Kontext der Volksschule deutlich erkennbar und übersteigt deren Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Bisherige schulische Fördermassnahmen haben keine Beruhigung der Situation gebracht
- Regelschule Plus – Kaskadenmodell:
zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen wurden ausgeschöpft

Sprachheilschule

Kriterien :

- Schwere expressive und/oder rezeptive Sprachstörung
- Kognitives Potenzial im Durchschnittsbereich (keine Lernbehinderung)
- Intensive ambulante Logopädietherapie während mindestens eines Jahres, zweimal wöchentlich, bis zum Zeitpunkt der Anmeldung

Fallführung liegt bei der kantonalen Logopädin

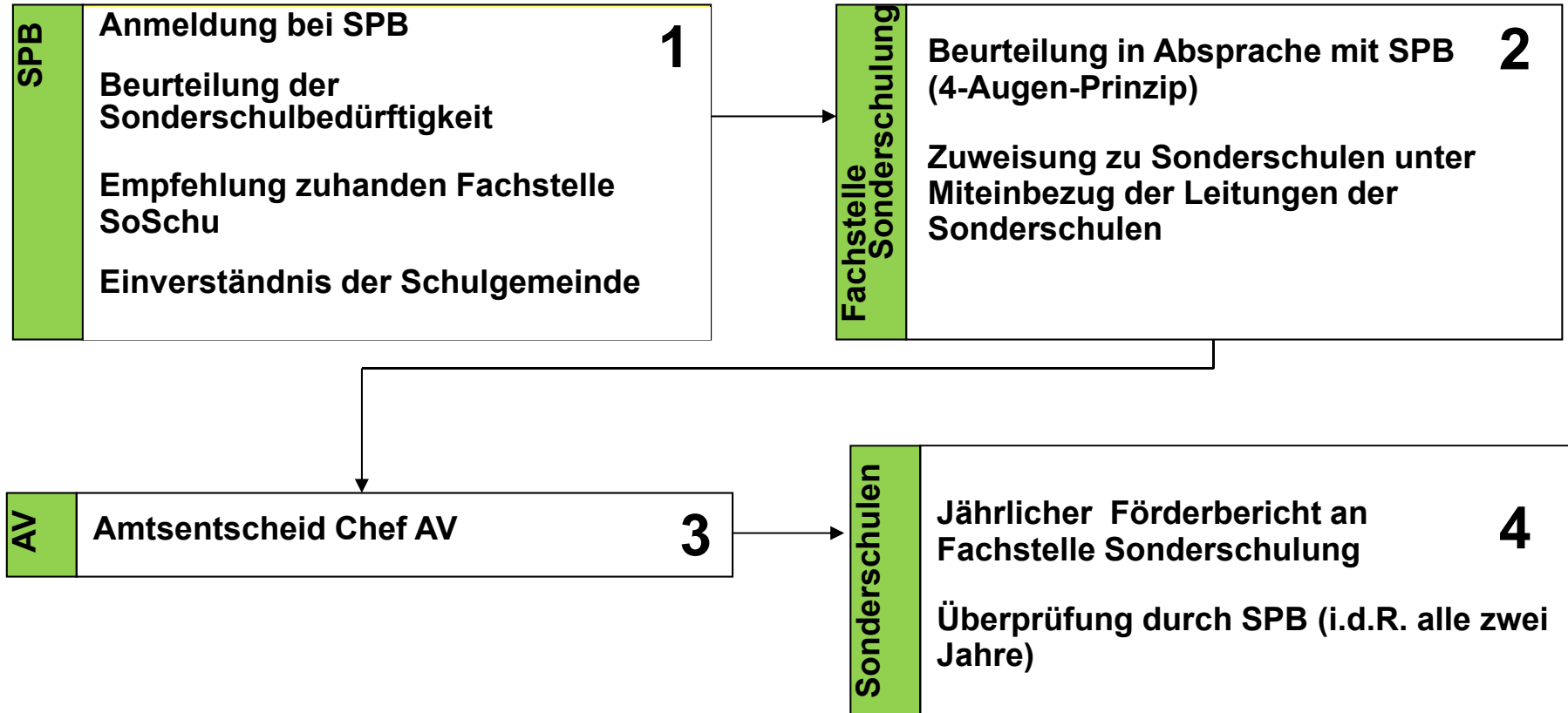
Doppelanmeldungen nötig:

Ortslogopädin an kantonale Logopädin, Lehrperson an Schulpsychologin

Sonderschulen für Kinder mit Bewegungs- und Sinnesbehinderungen

Ausserkantonale Angebote:

- Bewegungsbehinderungen (z. B. CP-Schule St. Gallen)
- Sehbehinderungen (z. B. Blindenschule Zollikofen)
- Hörbehinderungen (z. B. Gebärdensprache in Zürich, Landenhof im Aargau)



Amt für Volksschule

Thurgau 



Rechtliche Aspekte

<http://www.rechtsbuch.tg.ch/> siehe 411.411

Rechtliche Möglichkeiten der Eltern und der Schule

- Eltern unterschreiben Anmeldung SPB nicht: **Schulbehörde** meldet an und informiert Eltern mit Rechtsmittelbelehrung
- Elternwünsche bezüglich Sonderschule sind möglich, der Entscheid bezüglich Platzierung liegt bei der **Fachstelle Sonderschulung**
- Entscheide bezüglich Sonderschulung: **Chef Amt für Volksschule**
- Eltern sind mit dem Entscheid des Sonderschulbedarfs oder der -platzierung nicht einverstanden: **Rekurs DEK**
- Eltern wünschen integrative Sonderschulmassnahme: **Schulgemeinde** kann zustimmen oder ablehnen
- negativer Befund SPB bzgl. eines Sonderschulbedarfs: **kein Amtsentscheid**

Amt für Volksschule

Thurgau 



Fragen / Diskussion